

Gut Stolzenhagen eG - Satzung

23.05.2009

Inhalt:

I. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft	1
II. Mitgliedschaft.....	1
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
IV. Geschäftsanteile und Nachschusspflicht	5
V. Organe der Genossenschaft	6
VI. Rechnungslegung	10

I. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma Gut Stolzenhagen eG.
Sie hat ihren Sitz in 16248 Stolzenhagen.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Unternehmenszweck ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder auf dem Gebiet ihrer Versorgung mit Wohn- und Gewerberaum sowie der Betrieb und die Verwaltung der damit zusammenhängenden Gemeinschaftseinrichtungen in Selbstverwaltung.
- (2) Die Genossenschaft setzt sich für den Erhalt preiswerten Wohnraums, für die Förderung menschenwürdiger Lebens- und Wohnformen, für die Verbesserung der Versorgung mit sozialen, kulturellen und nachbarschaftsbezogenen Einrichtungen ein. Dabei sollen ökologische Erfordernisse weitmöglichst berücksichtigt werden. Die Schaffung von Luxuswohnraum ist nicht Zweck der Genossenschaft.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, ihre Bebauung sowie die Übernahme von Nutzungsrechten an bebauten und unbebauten Grundstücken und die Bewirtschaftung derselben. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören auch Gewerberäume, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen.
- (4) Die Genossenschaft kann Rechtsgeschäfte aller Art ausführen, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang zum Gegenstand des Unternehmens stehen. Eine Beteiligung an Gesellschaften und Personenvereinigungen ist unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 GenG zulässig.
- (5) Bei drohender Insolvenz der Genossenschaft ist der Verkauf der durch die Genossenschaft verpachteten Gebäude an Mitglieder möglich.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 32 die Voraussetzungen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden, unbedingten Beitrittserklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entspricht, und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Erwerber wird vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von € 50 zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Übertragung des Genossenschaftsguthabens
- c) Tod
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts
- e) Ausschluss

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft oder Satzungsänderungen beschließt, die Gegenstände gemäß § 67a(1) GenG betreffen.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Zulassung durch die Genossenschaft.
- (2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch das Zuschreiben der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Todesfall

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über.
- (2) Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von Ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist.
- (3) Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.
- (4) Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit einem Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gem. § 11 zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die

Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - b) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten, schuldhaft auch bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit, unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthaltsort länger als sechs Monate unbekannt ist,
 - e) aus wichtigem Grund.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch 3/4 der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Entsendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene weder an der Mitgliederversammlung noch an einer Wahl zu den Organen der Genossenschaft teilnehmen.
- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 21).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahrs, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen
- (4) Ist bei pflichtgemäßen Ermessen anzunehmen, dass die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zur Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft führt, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, dass das Auseinandersetzungsguthaben in Raten auszuzahlen oder das der Auszahlungszeitpunkt ein späterer ist. Dabei ist zu beschließen, wann und in welcher Höhe die Auszahlung erfolgen soll.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht eines jeden Mitgliedes auf:
 - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten,
 - b) die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen und der Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen, sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Genossen gewährt,
 - c) die Versorgung durch Nutzung von Gewerberäumen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt:
- a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16),
 - b) das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 19),
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassungen einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 19),
 - d) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 23),
 - e) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 37),
 - f) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
 - g) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
 - h) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 16 zu kündigen,
 - i) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
 - j) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen, sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
 - k) bauliche Selbsthilfe zu leisten,
 - l) sich an der Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Wohnungen und ihrer sonstigen Einrichtungen aktiv zu beteiligen,
 - m) sich gemäß § 14 in Nachbarschaften zusammenzuschließen
 - n) nach Maßgabe des § 36 dieser Satzung Zinsen auf sein Geschäftsguthaben zu erhalten,
 - o) Einsicht in das Prüfungsergebnis zu nehmen.
- (4) Zu den Buchstaben k und l sind vom Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gesonderte Richtlinien zu beschließen, die jedem Mitglied bei Eintritt zu erläutern und auszuhandeln sind.

§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung, auf Versorgung mit Gewerberaum, auf Zusammenschluss in Nachbarschaften

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung oder eines Gewerberaums steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung oder eines Gewerberaums begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitglieds.
- (3) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung oder an einem Gewerberaum kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.
- (4) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnung und Gewerberäume bilden, d.h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft ermöglichen. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Überlassung von Genossenschaftswohnraum kann an Nachbarschaften (§ 13) erfolgen. Es besteht kein Recht auf Zuweisung einer bestimmten Wohnung.
- (6) Mindestens drei Viertel der genossenschaftlichen Nutzer eines Gebäudes oder baulich abgegrenzten Gebäudeteiles (wie etwa einer Etage) der Genossenschaft haben das Recht, sich zu einer Nachbarschaft zusammenzuschließen. Ein Gebäude kann dabei mehrere Nachbarschaften beinhalten.
- (7) Die Nachbarschaft hat alle Bewohner ihres Gebäudeteiles auf deren Verlangen in ihre Beschlussfassungen einzubeziehen, soweit diese Mitglieder der Genossenschaft sind. Sie hat für eine dementsprechende Entscheidungsstruktur der Nachbarschaft Sorge zu tragen. Die Beschlüsse der Nachbarschaft bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit. Sie sind schriftlich festzuhalten und von den Abstimmenden unter Kenntlichmachung des Abstimmungsverhaltens zu unterzeichnen. Die Urschrift ist an den Vorstand der Genossenschaft zu leiten.
- (8) Durch die Teilhabe an einer Nachbarschaft haben die Mitglieder gegenüber der Genossenschaft besondere Rechte:
 - a) Ihnen ist ein Vetorecht bezüglich der Belegung ihres Gebäudeteils im Rahmen gesetzlicher und förderungsrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten.
 - b) Sie können allen baulichen Maßnahmen, die über zur Instandhaltung notwendige oder eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene Modernisierung des Gebäudeteiles hinausgehen, widersprechen.
 - c) Sie können sich im Rahmen gesetzlicher und förderungsrechtlicher Bestimmungen an baulichen Maßnahmen durch Selbsthilfe beteiligen.
 - d) Sie können sich an der Bewirtschaftung ihrer genossenschaftlichen Wohnungen durch die Übernahme von Hauswarts- und Verwaltungstätigkeiten aktiv beteiligen, soweit sie bereit sind, die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu vertreten und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
 - e) Die Tätigkeiten und Verpflichtungen, im Falle der Inanspruchnahme ihrer Rechte aus § 13 sind in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Genossenschaft und der Nachbarschaft festzulegen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlung hierauf,
 - b) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grundlage des § 87 a Abs. 1 + 2 GenG,
 - c) Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 5).
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen, sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.

IV. Geschäftsanteile und Nachschusspflicht

§ 16 Geschäftsanteile

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittsklärung durch die Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Der Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Jedes Mitglied hat fünfundzwanzig Pflichtanteile zu zeichnen.
- (3) Jeder Pflichtanteil ist sofort bei Aufnahme einzuzahlen.
- (4) Der Vorstand kann für Geschäftsanteile Ratenzahlungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zulassen, jedoch müssen in diesem Falle € 1.000 für zehn Geschäftsanteile binnen einem Monat eingezahlt sein.
- (5) Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat (freiwillige Geschäftsanteile).
- (6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um die zugeschriebenen Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (8) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war.
- (9) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 16 Abs. 3 – 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet. Die Kündigungsfrist für Geschäftsanteile beträgt 6 Monate. Dies gilt nicht für den Pflichtanteil.
- (10) Die Mitglieder können sich bis zu einem Betrag von € 50.000 an der Genossenschaft über Geschäftsanteile beteiligen.
- (11) Die Nutzung der bewohnbaren Flächen durch Miet- oder Pachtverhältnisse mit der Genossenschaft, durch Mitglieder, beschränkt sich auf 100m² pro 25 Geschäftsanteile. Sollte die Nutzfläche über die angegebene Fläche hinaus gehen, sind anteilig weiter Geschäftsanteile zu zeichnen.

§ 17 Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haften gegenüber der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- (2) Sie haben für den Fall, dass die Gläubiger bei der Insolvenz der Genossenschaft nicht befriedigt werden, keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten.

V. Organe der Genossenschaft

§ 18 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat folgende Organe:
 - Mitgliederversammlung
 - Aufsichtsrat
 - Vorstand
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszurichten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.
- (4) Mit Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne § 2 der Satzung nur abgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat. Die Betroffenen haben hierbei kein Stimmrecht.

§ 19 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Das Mitglied soll sein Stimmrecht grundsätzlich persönlich ausüben. Bevollmächtigungen sind zulässig.
- (3) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung berechtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (4) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ab er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der der Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen einlädt, muss mindestens einmal jährlich (spätestens bis zum 30.06. eines Jahres) stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (8) Der Vorstand kann schriftlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter der Angabe der Tagesordnung einladen
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn dieses schriftlich mindestens 10 % der Mitglieder mittels in Textform abgegebenen Eingaben unter Aufführung des Zwecks und der Gründe verlangen, unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Nutzer einer Nachbarschaft dieses verlangen.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Hinweis auf die vorangegangene Beschlussunfähigkeit erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, beruft einen Schriftführer ein, der das Protokoll führt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind: Listenvorschläge sind nicht zulässig. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Vor der Wahl und nach Aufstellung der Kandidatinnenliste erfolgt die Abstimmung über die Zahl der zu wählenden Bewerberinnen. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerberinnen. Gewählt sind die Bewerberinnen, die die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Versammlungsleitung zu ziehende Los. Gewählte haben unverzüglich zu erklären, ob die Wahl angenommen wird.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Im Protokoll sollen der Ort und der Tag der Versammlung, der Name der Versammlungsleitung sowie Art und Ergebnisse der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung enthalten sein. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung, den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollierenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind von der Genossenschaft aufzubewahren. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Protokolle gestattet.
- (8) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß § 21 Absatz j & k, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der in § 19 Absatz 6 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.

§ 21 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beratung über:

- den Bericht des Aufsichtsrates
- den Bericht der gesetzlichen Prüfung

Ihr unterliegt die Beschlussfassung über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns
- c) die Deckung des Bilanzverlustes
- d) die Verwendung gesetzlicher Rücklagen zum Zweck der Verlustdeckung
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- f) die Wahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
- g) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie
- h) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern
- i) die Änderung der Satzung
- j) die Aufnahme eines Mitglieds
- k) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen
- l) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat
- m) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben
- n) den Ausschluss eines Mitglieds
- o) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren
- p) die Vergütung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
- q) sämtliche Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nach Satzung und Gesetz zuständig ist
- r) die Festsetzung von Beschränkungen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen und über die Aufnahme des Spargeschäfts
- s) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform
- t) die Teilung der Genossenschaft in zwei selbständige Genossenschaften und deren Vermögensverteilung
- u) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 93s Abs. 2 Nr. 3 GenG
- v) die Geschäftsordnung der Genossenschaft.

§ 22 Mehrheitserfordernisse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefällt werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (5) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 9/10 der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 24 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Bei besonderer Inanspruchnahme kann eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates festgesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (4) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtszeit des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Mitgliedern des Vorstandes sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Dauerhaft verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl i.S. Abs. 1 oder unter die für die Bechlussfassung notwendige Anzahl i.S. von § 27 Abs. 4, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.

§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus Gesetz und Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Mitglieder der Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

- (5) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 30 sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach Bedarf Sitzungen abzuhalten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand hat kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

§ 28 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Er wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. (§ 21)
- (3) Mitglieder des Vorstandes können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln von der Mitgliederversammlung abbestellt werden. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes entthobenen Mitgliedern des Vorstands ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.
- (4) Der Vorstand arbeitet unentgeltlich und ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung beschließen, wenn die Vorstandstätigkeit einen Leistungseinsatz erfordert, der nur gegen Vergütung erwartet werden kann.
- (5) Der Vorstand hat einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum 30.06. jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) vorzulegen.

§ 29 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Beschränkungen zu beachten die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes, indem sie der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift befügen.

- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskunft und Bericht über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu erteilen.
- (6) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

§ 30 Sorgfaltspflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt nach Absatz 1 eingehalten haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlungen auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruhen. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht ausgeschlossen, wenn der Aufsichtsrat die Handlungen gebilligt hat.

§ 31 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat sollen mindestens halbjährlich eine gemeinsame Sitzung abhalten, in der die Grundzüge der Geschäftspolitik erörtert und beraten werden. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von je einem Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 32 Zuständigkeit der gemeinsamen Sitzung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen in gemeinsamer Sitzung über

- a) Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung
- b) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe
- c) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft
- d) Grundsätze über die Nutzungsverträge für Wohn- und Gewerberaum
- e) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung
- f) Betriebsvereinbarungen
- g) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung
- h) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes
- i) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen
- j) die Grundsätze für die Veräußerung von Bauten sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten und sonstigen Nutzungsrechten
- k) die Erteilung einer Prokura und Überstellungsverträgen mit Prokuristen
- l) die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder

VI. Rechnungslegung

§ 33 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum 31.12. desselben Jahres.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.

- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag der Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 34 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverteilung

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluss ist mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 35 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung des bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 50 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis sie die Hälfte des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Über die Zuweisung und Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Außerdem können freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 36 Verzinsung des Geschäftsguthabens

- (1) Die Geschäftsguthaben werden mit einem Satz von vier von Hundert verzinst, soweit das Bilanzergebnis dies erlaubt. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthabens am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Ist in der Bilanz für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag nicht durch eine Gewinnvortrag oder Ergebnisrücklagen, ein Verlustvortrag nicht durch einen Jahresüberschuss oder Ergebnisrücklagen gedeckt, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.
- (2) Solange ein Genossenschaftsanteil nicht voll erreicht ist, werden die Zinsen dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben. Das gleiche gilt, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 37 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanteil darf 50 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthabens bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Mitgliederversammlung fällig.
- (4) Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Fälligkeit abgeholt sind.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 38 Verlustdeckung

- (1) Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen.

- (2) Sie beschließt insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch die Verminderung der eingezahlten Geschäftsanteile oder der Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach dem vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 39 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht. Sie sind von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter der Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (3) Bekanntmachungen werden in der Märkischen-Oder-Zeitung veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 40 Prüfung

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschl. der Führung der Mitgliederliste in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Der Jahresabschluss wird durch den Aufsichtsrat der Genossenschaft geprüft.
- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- (3) Sie ist Mitglied eines-Prüfungsverbandes.
- (4) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderte Aufklärung zu geben, die für die Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfungen die Richtlinien des Spitzenverbandes zu beachten.
- (6) Der Vorstand hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Mitglieder auf dem vorgeschriebenen Formblatt sowie den Geschäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht einzureichen.
- (7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an dieser Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen nachzukommen.
- (8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung der Genossenschaft teilzunehmen, in der der Prüfungsbericht Gegenstand der Beschlussfassung ist. Zu dieser Mitgliederversammlung ist er fristgerecht einzuladen.

§ 41 Auflösung und Abwicklung

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt dieses an den Greenpeace Deutschland e.V.

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den durch die Mitgliederversammlung vom 20. November 2016 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Genossenschaftsregister eingereichten Wortlaut der Satzung überein.

Stolzenhagen, den 20. November 2016

O. Barahona Anton

Obdulia Barahona Anton

Christa Cocciole

Christa Cocciole

Berlin, den 30.11.2017

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Albrecht Monnin
Notar